

Stadtverwaltung Kremmen, Am Markt 1, 16766 Kremmen

An alle Ortsvorsteher

Ortsteile Beetz **Flatow Groß-Ziethen** Hohenbruch Kremmen Sommerfeld Staffelde

Am Markt 1 16766 Kremmen www.Kremmen.de Bearbeiter: Hr. Artymiak Telefon: 033055 99863 Datum: 02.12.2024 artymiak@kremmen.de



Novelle der Straßenverkehrsordnung - Geschwindigkeitsbeschränkung

Sehr geehrte Frau Braun, sehr geehrte Ortsvorsteher,

durch die Bundesregierung wurde eine weitere Novelle der Straßenverkehrsordnung aufgrund von Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes beschlossen.

Durch die Novelle soll unter anderem auch die Anordnung streckenbezogener Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h erleichtert werden. Zum einen soll es ermöglicht werden Lücken zwischen zwei bereits geschwindigkeitsreduzierten Strecken zu schließen, sofern diese nicht länger als 500 m sind. Weiterhin erübrigt sich auch der Nachweis einer qualifizierten Gefahrenlage für Tempo 30 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs und sonstigen Vorfahrtstraßen in Verbindung mit z.B. an den Straßen gelegenen Fußgängerüberwegen, Spielplätzen, hochfrequentierten Schulwegen sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Diese Orte sind als neue Tatbestände hinzugekommen. Es ist also nicht mehr die bisherige Unfalllage allein ausschlaggebendes Einige dieser hinzugewonnenen Tatbestandsmerkmale sind auslegungsbedürftig, z. B. der Begriff hochfrequentierter Schulweg. Die zur Straßenverkehrsordnung gehörende Verwaltungsvorschrift ist noch nicht an die neue Rechtslage angepasst. Diese ist noch in Bearbeitung.

Im Zusammenhang mit der Novelle, hat das Straßenverkehrsamt des Landkreises Oberhavel bereits eine Umfrage an alle Städte und Gemeinden gestartet, um den Bedarf zu ermitteln. Die Stadt Kremmen hat bis zum 28.02.2025 ihre Zuarbeit zu leisten, aufgrund derer dann die Abstimmung zu den einzelnen Maßnahmen stattfinden kann.

Ich bitte die Ortsbeiräte nunmehr um Beratung in ihren Versammlungen und sodann um Benennung von Straßenabschnitten/Verkehrsanlagen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder anderen Vorfahrtsstraßen, auf denen die genannten Neuerungen zutreffen könnten. Gern steht Ihnen Frau Rücker für Rückfragen zur Verfügung.

Ich würde mich freuen, Ihre Zuarbeit bis zum **31.01.2025** zu erhalten.

Hierzu bitte ich um Ihre Rückmeldung per E-Mail und bedanke mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter Bauamt